

Rechtssache T-357/03

Gollnisch u. a. gegen Europäisches Parlament

„Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments —
Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2005 II - 4

Leitsätze des Beschlusses

1. *Verfahren — Vorlage von Stellungnahmen der Juristischen Dienste der Gemeinschaftsorgane vor dem Gericht — Voraussetzungen*

2. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Auslegung contra legem des Erfordernisses individueller Betroffenheit — Unzulässigkeit*
(Artikel 230 Absatz 4 EG)
3. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Handlung des Präsidiums des Europäischen Parlaments, mit der die Bedingungen für die Verwendung von Mitteln eines Haushaltspostens durch Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete geändert werden — Von den fraktionslosen Abgeordneten erhobene Klagen — Unzulässigkeit*
(Artikel 230 Absatz 4 EG)

1. Es verstieße gegen das öffentliche Interesse daran, dass die Gemeinschaftsorgane auf die in völliger Unabhängigkeit abgegebenen Stellungnahmen ihres Juristischen Dienstes zurückgreifen können müssen, wenn zugelassen würde, dass solche internen Dokumente in einem Rechtsstreit vor dem Gericht von anderen Personen als den Dienststellen vorgelegt werden könnten, auf deren Ersuchen sie erstellt wurden, ohne dass ihre Vorlage von dem betroffenen Organ genehmigt oder vom Gericht angeordnet worden wäre.

ell betroffen ist, so dass mit einer Auslegung dieser Vorschrift, die zum Wegfall dieser letzteren, im EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzung führen würde, die den Gemeinschaftsgerichten im EG-Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten würden.

(vgl. Randnr. 62)

(vgl. Randnr. 34)

2. Bereits aus dem Wortlaut des Artikels 230 Absatz 4 EG ergibt sich, dass eine natürliche oder juristische Person nur befugt ist, eine Nichtigkeitsklage gegen eine nicht an sie gerichtete Entscheidung zu erheben, wenn sie von dieser nicht nur unmittelbar, sondern auch individu-
3. Andere Personen als die Adressaten einer Handlung können nur dann geltend machen, von dieser individuell betroffen zu sein, wenn diese Handlung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten der Handlung.

Die Handlung des Präsidiums des Europäischen Parlaments, mit der die Bedingungen für die Verwendung der Mittel eines Haushaltspostens durch die Fraktionen und durch die fraktionslosen Abgeordneten geändert werden, gilt für die einen wie für die anderen allgemein und für die Zukunft. Sie betrifft daher sowohl die zukünftigen Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten als auch diejenigen, aus denen sich das Parlament im Zeitpunkt ihrer Vor-

nahme zusammensetzte, so dass sie letztlich keine bzw. keinen von ihnen individuell betrifft. Auch die Eigenschaft als fraktionslose Abgeordnete ist nicht geeignet, Kläger auf ähnliche Weise zu individualisieren, wie es beim Adressaten einer Entscheidung der Fall ist.

(vgl. Randnrn. 63, 65, 66)